

theiligung an den 7 Ueberküren sehr wahrscheinlich. Für letztere sprechen drei zusammenwirkende Umstände, einmal dass der Herzog höchst wahrscheinlich an einer unter Heinrich IV. beschworenen Landfriedenseinigung theil genommen hat, die Ueberküren aber eine solche Einigung enthalten; zweitens, dass Magnus in der Volksüberlieferung als Urheber einer gleichen Anzahl Küren galt. Drittens ist aber hervorzuheben, dass die in dem Staverner Privileg unterscheidbaren 4 Bestandtheile des friesischen Rechts genau diejenigen sind, welche nach der Sage in der zu Almenum aufbewahrten Urkunde enthalten waren. Deshalb ist es sehr wohl möglich, dass thatsächlich im 12. Jahrhundert ein Exemplar der Landfriedensurkunde in Almenum aufbewahrt wurde. Giebt man dies zu, so erklärt sich die Entstehung der Sage ziemlich einfach. Die Rechtssatzungen rührten nach der Ueberlieferung von Karl dem Grossen her, die Urkunde war nach ihrem Inhalte von Magnus gegeben, von dem zugleich erzählt wird, dass er 7 Küren mit beschlossen habe. Für die Volksphantasie musste es sehr nahe liegen, diese drei Nachrichten dadurch zu combinieren, dass sie Magnus zu einem Zeitgenossen Karls und zu dem ersten Empfänger der Urkunden stempelte und die wichtigsten friesischen Privilegien seinen 7 Küren zuschrieb¹.

Abgesehen von der allgemeinen Bestätigung der Staverner Urkunde bietet die Magnussage noch dadurch ein besonderes Interesse, dass sie die oben versuchte Deutung von *ius morale* unterstützt und zugleich uns einen nähern Anhalt durch die Bezeichnung der 36 Sendrechte giebt. In der That wird dieser Titel in mehreren Ommelander Handschriften für das s. g. westerslauwersche Sendrecht verwendet². Dennoch ist die vollständige Identität zu verneinen. Nicht wegen des Geltungsgebiets. Die Gründe, welche Richthofen gegen die Geltung des Landrechts in der Diözese Münster geltend gemacht hat³, sind nicht durchgreifend und werden schon durch die handschriftlichen Befunde widerlegt. Aber das Sendrecht zeigt uns nicht die scharfe Ein-

1) Auch für die Heranziehung des Papstes Leo bietet sich eine besondere Erklärung. Es ist bekannt, dass Papst Leo IX. sich in mannigfacher Weise an der Friedensbewegung betheiligt hat und noch der Elsässer Landfrieden sich auf den Bann eines Papstes Leo beruft. (Vgl. Waitz, Urkunden n. 13. 14.) Wenn der friesische Landfrieden die gleiche Sanction enthielt, so war angesichts der Volkssage die Versuchung gegeben — die Bannformel dem gleichnamigen Papste zur Zeit Karls des Grossen zuzuschreiben. Allerdings ist diese Erklärung nicht die einzige, da bekanntlich Papst Leo IX. ebenso wie der Zeitgenosse Karl der Grosse zu den Lieblingsfiguren der deutschen Sage gehört. 2) Vgl. Richthofen, Rechtsquellen S. XX. 3) Untersuchungen II, S. 1005, 6, auch 730 und 999.